

# **Abschließender Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Torgelow-Ferdinandshof zum Jahresabschluss 31.12.2022 der**

## **Gemeinde Heinrichswalde**

### **Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen**

Der dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegte Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Heinrichswalde entspricht in seinem Aufbau den Vorschriften des § 60, Abs. 1-3 der KV M-V. Die vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen des Jahresabschlusses wurden bei Prüfungsbeginn vollständig vorgelegt.

Die allgemeinen Grundsätze für die Gliederung der Ergebnis- und Finanzrechnungen sowie der Bilanz wurden beachtet.

Im Anhang ist eine dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde dargestellt.

Ausgangspunkt für die Prüfung war der Jahresabschluss des Vorjahres für die Gemeinde Heinrichswalde.

Die Erträge und Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen wurden den entsprechenden Teilrechnungen bzw. Produkten zugeordnet, vollständig erfasst und abgegrenzt.

Das Jahr 2022 schließt in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von  $\pm 0$  und in der Finanzrechnung mit einem positiven Saldo ab. Der Haushaltsausgleich ist unter Berücksichtigung der Vorträge aus Vorjahren in der Finanzrechnung gegeben, jedoch nicht in der Ergebnisrechnung.

Gegenwärtig verfügt die Gemeinde über eine Eigenkapitalausstattung unter Berücksichtigung der Sonderposten von 97,98 %.

Die Gemeinde hat keine Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen.

Zur Senkung der Ausgaben bzw. Erhöhung der Einnahmen hat die Gemeinde verschiedene Maßnahmen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung beschlossen. Diese Maßnahmen werden aber nicht ausreichen, um in den kommenden Jahren ein positives Jahresergebnis zu erreichen.

## **Bestätigungsvermerk**

Gemäß § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz- M-V (KPG M-V) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Torgelow-Ferdinandshof. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

### **Gemeinde Heinrichswalde**

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53a GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung der Stadt Torgelow unter der Gesamtverantwortung der Bürgermeisterin der geschäftsführenden Gemeinde gemäß § 127 Abs. 2 KV M-V sowie der Bürgermeisterin erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Heinrichswalde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Für die Gemeinde Heinrichswalde besorgt die Verwaltung der Stadt Torgelow als geschäftsführende Gemeinde gemäß § 127 Abs. 2 KV M-V die Kassengeschäfte und führt das Rechnungswesen.

Der Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 der Gemeinde Heinrichswalde erfolgt unter der Bedingung, dass die Prüfung des Rechnungswesens im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Torgelow zum 31.12.2022 zu keinen wesentlichen Beanstandungen führt.

In der Gemeinde Heinrichswalde wurde die Prüfung des Rechnungswesens im Umfang auf ein erforderliches Maß eingeschränkt und das interne Kontrollsystem für den Bereich des Rechnungswesens verkürzt geprüft.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Stadt Torgelow sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu Einwendungen geführt.

Im Rahmen unserer Prüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 KPG wurde festgestellt, dass für das eingesetzte Programm des Rechnungswesens entsprechend den §§ 59 Abs. 2, 120 Abs. 1 KV M-V sowie § 12 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO-Doppik keine gültige Zertifizierung vorliegt.

Nach intensiver Beratung und aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53a GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Heinrichswalde.

In Zusammenhang mit der Einführung der Doppik und der damit verbundenen Arbeitsbelastung der Verwaltung konnten die in § 60 (4) und (5) KV M-V vorgeschriebenen Fristen für die Erstellung des Jahresabschlusses nicht eingehalten werden.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde Heinrichswalde ergänzend fest:

Die Bilanzsumme beträgt zum 31. Dezember 2022	1.053.834,34 €
---	----------------

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2022 (unter Berücksichtigung der Sonderposten)	97,98 %
--	---------

Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.

Höchstbetrag des Kassenkredites 2022 Er wurde im Haushaltsjahr beachtet.	49.600,00 €
---	-------------

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2022 beträgt	-29.425,79 €
---	--------------

Das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen 2022 beträgt	±0 €
--	------

das mit dem Vortrag aus Vorjahren in Höhe von	-63.517,62 €
---	--------------

verrechnet, einen Saldo in Höhe von ergibt.	-63.517,62 €
--	--------------

Im Haushaltsjahr ist ein Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung nicht gegeben.

Die Finanzrechnung weist für 2022 einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung aus in Höhe von	6.703,23 €
---	------------

Nach Verrechnung mit dem Vortrag aus Vorjahren in Höhe von	33.044,78 €
--	-------------

verbleibt ein Saldo in Höhe von	39.748,01 €
---------------------------------	-------------

Im Haushaltsjahr ist ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung gegeben.

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2022 Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert.	42.538,05 €
--	-------------

Investitionseinzahlungen erfolgten in Höhe von	63.733,84 €
--	-------------

Saldo der Ein und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	21.195,79 €
--	-------------

Nach Verrechnung mit dem Vortrag aus Vorjahren in Höhe von	99.325,75 €
verbleibt ein Saldo in Höhe von	120.521,54 €
Die liquiden Mittel betragen zum 31.12.2021	132.370,53 €
Sie haben zugenommen um	27.899,02 €
und betragen zum 31.12.2022	160.269,55 €

Die Gemeinde Heinrichswalde hat die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts am 15.06.2022 beschlossen. Dieses wurde am 11.08.2022 von der Kommunalaufsicht des Landkreises Vorpommern-Greifswald genehmigt.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

### **Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses / Entlastungsvorschlag**

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Heinrichswalde zum 31.12.2022 i. d. F. vom 17.12.2024 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2022.

Torgelow, 25.02.2025

gez. Hartmut Altermann

Vorsitzender des  
Rechnungsprüfungsausschusses  
des Amtes Torgelow-Ferdinandshof